

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 8

Artikel: Projekt-Statuten des Schweizerischen Forstvereins

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Jb. Kopp.

Monat August.

1864.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Drell, Fühlí & Cie in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Projekt-Statuten des schweizerischen Forstvereins.

Art. 1.

Der schweizerische Forstverein besteht aus Forstmännern und Freunden der Forstwirtschaft.

Art. 2.

Derselbe macht sich die Förderung der Forstwirtschaft, sowie die freundliche Annäherung und die gegenseitige technische Fortbildung der Mitglieder zur Aufgabe.

Art. 3.

Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Verein

- a. alljährlich eine Versammlung veranstalten, mit der Waldexfürsionen zu verbinden sind;
- b. eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben;
- c. bei den Bundes- und Kantonalbehörden auf Förderung des Vereinszweckes hinwirken.

Art. 4.

Die Vereinsversammlung unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung und faßt über dieselben endgültige Beschlüsse; sie nimmt neue Mitglieder und Ehrenmitglieder auf, wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes und das ständige Komite (Art. 5); sie bestimmt den Ort der Versammlung, ernennt eine Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr und genehmigt auf den Antrag derselben die Vereinsrechnung und den Geschäftsbericht des ständigen Komites; endlich bespricht dieselbe die durch das Programm (Art. 6) festgestellten forstlichen Fragen und andere von Vereinsmitgliedern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, alle mit einjähriger Amts dauer.

Präsident und Vizepräsident ergänzen von sich aus den Vorstand.

Das ständige Komite besteht aus drei Mitgliedern mit dreijähriger Amts dauer.

Bei der Zusammensetzung des Komite soll ein leichter Geschäftsverkehr unter den Mitgliedern möglichst berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Komite sind für die nächstfolgende Periode nicht wieder wählbar; es soll vielmehr in der Leitung der Geschäfte alle drei Jahre ein Wechsel stattfinden, bei welchem die verschiedenen Landes gegenden in billiger Weise berücksichtigt werden.

Art. 6.

Der Vorstand bestimmt im Einverständniß mit dem ständigen Komite die Verhandlungsgegenstände, besorgt selbstständig die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlung und die mit derselben zu verbundenen Exkursionen, die Aufstellung des Programms und die Einladung zur Versammlung; er übernimmt die Leitung der Verhandlungen und Exkursionen, führt das Protokoll über die ersten, fertigt einen Bericht über die letztern, stellt die Rechnung über die die Versammlung betreffenden Einnahmen und Ausgaben und behandelt Protokoll, Bericht und Rechnung dem ständigen Komite.

Art. 7.

Das ständige Komite vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, korrespondirt mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten, überwacht

die Redaktion der Zeitschrift und sorgt überhaupt nach Kräften für die Förderung der Vereinszwecke. Dasselbe führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und legt dieselbe mit einem Bericht über seinen Geschäftsgang alljährlich dem Vereine vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 8.

Vereinsmitglieder, welche bei den Versammlungen Anträge (Motions) stellen wollen, die in keinem engen Zusammenhange mit den Verhandlungsgegenständen stehen, haben dieselben spätestens am Abend vor der Versammlung dem Präsidenten derselben schriftlich vorzulegen.

Art. 9.

Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt 5 Frkn. — Das Vereinsorgan (die forstliche Zeitschrift) wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Art. 10.

Die Verhandlungen des Forstvereins sind öffentlich; das Stimmrecht steht aber einzig den Mitgliedern zu.

Referate

über die für die Versammlung des schweizerischen Forstvereines in St. Gallen aufgestellten Thema.

I. Thema.

„Welche Grundsätze lassen sich feststellen, betreffend eine kantonale Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forstaufsichtspersonals, der Strafeinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrolle über die abgewandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersatzes, der Unterscheidung ob Diebstahl oder Frevel; des Bußen- und Schadenersatz einzugs, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Verhältnisse.“

Einleitung.

Wenn man zwischen Forstschutz und Forstpolizei unterscheidet, so könnte letztere füglich wegfallen, indem sie in der allgemeinen Polizei aufgeht. Dieses gilt noch viel mehr von der Forstjustiz. Handlungen, wodurch die Wälder oder vielmehr deren Eigenthümer geschädigt werden,